

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
88/C 272/01	ECU.....	1
88/C 272/02	Entscheidung „Wissenschaftlicher Apparat“ — Bewilligung einer Zollbefreiung	2
88/C 272/03	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	2
	Gerichtshof	
88/C 272/04	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 22. September 1988 in der Rechts- sache 159/86: Michele Canters gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaf- ten (<i>Beamte — Expatriierungszulage</i>)	3
88/C 272/05	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 22. September 1988 in der Rechts- sache 148/87: Th. Frydendahl Pedersen A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Erstattung von Eingangsabgaben</i>)	3
88/C 272/06	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 22. September 1988 in der Rechts- sache 236/87 (Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen): Anna Bergemann gegen Bundesanstalt für Arbeit (<i>Soziale Sicherheit — Arbeitslosenunterstützung</i>)	3
88/C 272/07	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 22. September 1988 in der Rechts- sache 268/87 (Vorabentscheidungsersuchen der Tariefcommissie Amsterdam): Cargill BV gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen (<i>Sojabohnenhäute — Tarifierung</i>)	4
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
88/C 272/08	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft.....	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 272/09	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr	6
88/C 272/10	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit	7
<hr/>		
III Bekanntmachungen		
Kommission		
88/C 272/11	Mitteilung betreffend eine Ausschreibung über die Vergabe von Aufträgen der ersten Bearbeitung und Aufbereitung von Tabakblättern	10
88/C 272/12	Mitteilung betreffend das Kontingent 1988 für geschälten Reis aus AKP-Ländern . .	10

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

20. Oktober 1988

(88/C 272/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,4893	Spanische Peseta	136,491
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,9011	Portugiesischer Escudo	171,212
Deutsche Mark	2,07403	US-Dollar	1,15173
Hollandischer Gulden	2,33859	Schweizer Franken	1,75178
Pfund Sterling	0,652908	Schwedische Krone	7,15454
Danische Krone	7,99934	Norwegische Krone	7,67455
Franzosischer Franken	7,08602	Kanadischer Dollar	1,38000
Italienische Lira	1544,81	osterreichischer Schilling	14,5797
Irishes Pfund	0,775993	Finnmark	4,90464
Griechische Drachme	170,030	Japanischer Yen	146,039
		Australischer Dollar	1,40028
		Neuseelandischer Dollar	1,85763

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1), Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Entscheidung „Wissenschaftlicher Apparat“ — Bewilligung einer Zollbefreiung

(88/C 272/02)

*(Rechtsgrundlage: Verordnungen (EWG) Nr. 918/83 ⁽¹⁾ und Nr. 2290/83 ⁽²⁾)**Vorgang: XXII/B/3-017/88*

Die Kommission hat festgestellt, daß der Apparat „CRAY-Computer, model X-MP/14 SE“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Französische Republik am 14. Juni 1988 einen Antrag gestellt hat und der im Januar 1988 bestellt worden ist, ist bestimmt für:

- verschiedene Probleme der Grundlagenforschung im Bereich der kontrollierten Fusion,
- Planung und Entwicklung von Kernreaktoren,
- Entwicklung von Brennelementen.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die zollfreie Einfuhr gelten als erfüllt durch die Durchführung von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(88/C 272/03)

Mit Entscheidung C(88) 1929 vom 18. Oktober 1988 hat die Kommission die französische Republik ermächtigt, Gewebe und Säcke, Kategorie 33 mit Ursprung in China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach Inkrafttreten vorliegender Entscheidung bis zum 31. Dezember 1988 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(88) 1930 vom 18. Oktober 1988 hat die Kommission die französische Republik ermächtigt, Fernsehempfangsgeräte, KN-Code 8528 10 40, 8528 10 50, 8528 10 60, 8528 10 71, 8528 10 73, 8528 10 79, 8528 10 91, 8528 10 99 mit Ursprung in Taiwan und Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 4. Oktober 1988 bis zum 28. Februar 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, zu erhalten.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 22. September 1988

in der Rechtssache 159/86: Michele Canters gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Beamte — Expatriierungszulage)

(88/C 272/04)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 159/86, Michele Canters, bei der Anstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle beschäftigter Bediensteter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Guiseppe Marchesini, zugelassen bei der Corte di Cassazione der Italienischen Republik, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Marie Wolfcarius, Beistand: Rechtsanwalt Aloyse May) wegen Aufhebung der Weigerung, dem Kläger vom 4. Mai 1978 an die Expatriierungszulage zu zahlen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter U. Everling und Y. Galmot — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 22. September 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 1. April 1986, mit der diese es ablehnte, dem Kläger die Expatriierungszulage für den Zeitraum vom 4. Mai 1978 bis zum 30. April 1985 zu zahlen, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(*) ABl. Nr. C 206 vom 16. 8. 1986.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 22. September 1988

in der Rechtssache 148/87: Th. Frydendahl Pedersen A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Erstattung von Eingangsabgaben)

(88/C 272/05)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 148/87, Th. Frydendahl Pedersen A/S, Hvide Sande (Dänemark), Prozeßbevollmächtigter:

(*) ABl. Nr. C 173 vom 30. 6. 1987.

Rechtsanwalt A. Torbøl, Kopenhagen, Zustellungsschrift: Stanbrook und Hooper, 7, Val Sainte-Croix, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigte: J. Sack und I. Langermann, wegen Ungültigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 26. Februar 1987, mit der diese feststellte, daß die Erstattung von Eingangsabgaben in einem bestimmten Fall unzulässig ist, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter R. Joliet und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: C. O. Lenz, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 22. September 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission (REM: 29/86) vom 26. Februar 1987 wird für ungültig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 22. September 1988

in der Rechtssache 236/87 (Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen): Anna Bergemann gegen Bundesanstalt für Arbeit (*)

(Soziale Sicherheit — Arbeitslosenunterstützung)

(88/C 272/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 236/87 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Anna Bergemann gegen Bundesanstalt für Arbeit vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149, S. 2), in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung sowie des Beschlusses Nr. 94 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom

(*) ABl. Nr. C 237 vom 3. 9. 1987.

24. Januar 1974 (ABl. Nr. C 126, S. 22), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter R. Joliet und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 22. September 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Ein Arbeitnehmer, der während seiner letzten Beschäftigung seinen Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegt und nach dieser Verlegung nicht mehr in den Beschäftigungsstaat zurückkehrt, um dort seine Tätigkeit auszuüben, ist nicht als „Grenzgänger“ im Sinne der Artikel 1 Buchstabe b) und 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzusehen.*
2. *Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der erwähnten Verordnung ist nicht ausschließlich auf die im Beschluß Nr. 94 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer genannten Arbeitnehmergruppen anwendbar.*
3. *Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der erwähnten Verordnung ist auf einen Arbeitnehmer anwendbar, der während seiner letzten Beschäftigung seinen Wohnort aus familiären Gründen in einen anderen Mitgliedstaat verlegt und nach dieser Verlegung nicht mehr in den Beschäftigungsstaat zurückkehrt, um dort seine Tätigkeit auszuüben.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 22. September 1988

in der Rechtssache 268/87 (Vorabentscheidungsersuchen der Tariefcommissie Amsterdam): Cargill BV gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen (*)

(Sojabohnenhäute — Tarifierung)

(88/C 272/07)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 268/87 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Tariefcommissie Amsterdam in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Cargill BV gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Tarifnummern 23.02, 23.04, 23.06 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter T. Koopmans und C. N. Kakouris — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 22. September 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die gemahlene Sojabohnenhäute sind der Tarifstelle 23.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs zuzuweisen.

(*) ABl. Nr. C 269 vom 8. 10. 1987.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft (1)

KOM(88) 539 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag von der Kommission am 5. Oktober 1988 vorgelegt)

(88/C 272/08)

(1) ABl. Nr. C 5 vom 9. 1. 1988, S. 5.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Präambel unverändert

Die drei ersten Erwägungsgründe bleiben unverändert

Gemäß Artikel 8A des Vertrages zur Gründung der EWG umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr gewährleistet ist; folglich werden bestehende Beschränkungen nach dem 31. Dezember 1992 fortfallen.

Artikel 1 bleibt unverändert

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. November 1987 nachzukommen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens **zwei Monate nach ihrer Verabschiedung** nachzukommen.

Absatz 2 bleibt unverändert

Restlicher Text unverändert

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (*)

KOM(88) 540 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Oktober 1988)

(88/C 272/09)

(*) ABl. Nr. C 102 vom 16. 4. 1988, S. 4.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Präambel unverändert

Die drei ersten Erwägungsgründe bleiben unverändert

Gemäß Artikel 8A des Vertrages zur Gründung der EWG umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr gewährleistet ist; folglich werden bestehende Beschränkungen nach dem 31. Dezember 1992 fortfallen.

Artikel 1

(1) Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dreihundertfünfzig ECU“ durch „dreihundertfünfsiebzig ECU“ ersetzt;

Artikel 1

(1) Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dreihundertfünfzig ECU“ durch „dreihundertneunzig ECU“ ersetzt;

Buchstabe b) bleibt unverändert

(2) Artikel 7b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „zweihundertachtzig ECU“ durch „dreihundert ECU“ ersetzt.

(2) Artikel 7b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „zweihundertachtzig ECU“ durch „dreihundertzehn ECU“ ersetzt.

Buchstaben b) und c) bleiben unverändert

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. November 1987 nachzukommen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens **zwei Monate nach ihrer Verabschiedung** nachzukommen.

Absatz 2 bleibt unverändert

Restlicher Text unverändert

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (*)

KOM(88) 548 endg. — SYN 105

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Oktober 1988)

(88/C 272/10)

Im Anschluß an die Stellungnahme, die vom Europäischen Parlament in erster Lesung im Rahmen des Kooperationsverfahrens zu dem von der Kommission dem Rat übermittelten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über elektromagnetische Verträglichkeit (2) abgegeben worden ist, hat die Kommission beschlossen, den genannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Die dritte Erwägung wird gestrichen.
2. Nach dem neunten Erwägungsgrund werden folgende Erwägungen hinzugefügt:

„Solche Erklärungen sollten so einfach wie möglich abgefaßt werden.

Falsche Bescheinigungen und sonstiger Mißbrauch der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verfahren müssen gemeinschaftsweit streng und folgerichtig bestraft werden.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz wird Absatz 1.

b) Der zweite Satz wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Unbeschadet der Richtlinie 83/189/EWG unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die gemäß Absatz 1 getroffenen Sondermaßnahmen.“

c) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(3) Sondermaßnahmen, die als gerechtfertigt angesehen werden, werden zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

4. In Artikel 8, Absatz 1, zweiter Unterabsatz werden die kursiv gedruckten Worte hinzugefügt:

„Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten *möglichst umgehend* mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 7 Absatz 1 Punkt a) genannten Veröffentlichungen gestrichen werden müssen oder nicht gestrichen werden dürfen.“

5. In Artikel 8, Absatz 2 werden die kursiv gedruckten Worte hinzugefügt:

„(2) Nach Erhalt der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Mitteilung konsultiert die Kommission den Ausschuß. Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten *möglichst umgehend* mit, ob bei der betreffenden nationalen Norm von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen ist oder nicht und ob, falls dies der Fall ist, eine nationale Veröffentlichung der Fundstellen derselben vorzunehmen ist.

(*) ABl. Nr. C 322 vom 2. 12. 1987, S. 4.

(?) KOM(87) 527 endg. vom 11. November 1987.

Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine nationale Norm nicht mehr die erforderlichen Bedingungen für die Annahme einer Übereinstimmung mit den in Artikel 4 genannten Zielen erfüllt, so konsultiert sie den Ausschuß, *der unverzüglich eine Stellungnahme abgibt.*

Im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses teilt sie den Mitgliedstaaten *möglichst umgehend* mit, ob bei der betreffenden Norm noch oder nicht mehr von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen ist und ob sie im letzteren Falle aus den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen zu streichen ist.“

6. Artikel 10, Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen angewandt hat, wird die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieser Richtlinie durch eine vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten ausgestellte EG-Konformitätserklärung bescheinigt. Diese Erklärung muß für die zuständige Behörde für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen der Geräte zur Verfügung gehalten werden.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt ferner das EG-Konformitätszeichen auf dem Gerät oder — wenn dies nicht möglich ist — auf der Verpackung, der Bedienungsanleitung oder dem Garantieschein an.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so gilt die genannte Verpflichtung, die EG-Konformitätserklärung verfügbar zu halten, für denjenigen, der das Gerät in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

Die Bestimmungen über die EG-Erklärung und das EG-Zeichen sind in Anhang I enthalten.

(2) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter den zuständigen Behörden, die darüber zu unterrichten sind, ab dem Inverkehrbringen eine technische Dokumentation zur Verfügung zu halten. Darin wird das Gerät beschrieben und die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Gerätes mit den in Artikel 4 genannten Schutzanforderungen dargelegt; ferner umfaßt diese Dokumentation einen technischen Bericht oder eine Bescheinigung, die jeweils von einer zuständigen Stelle ausgefertigt worden sein müssen. Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen der Geräte zur Verfügung zu halten.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so gilt die genannte Verpflichtung, die technische Dokumentation verfügbar zu halten, für denjenigen, der das Gerät in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät wird gemäß dem Verfahren des Absatzes 1 bescheinigt.

Die Mitgliedstaaten gehen vorbehaltlich der obigen Bestimmungen davon aus, daß diese Geräte den in Artikel 4 genannten Schutzanforderungen entsprechen.“

7. In Artikel 10, Absatz 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz hinzugefügt:

„In der Mitteilung wird angegeben, ob diese Stellen befugt sind, alle von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Ausrüstungsgegenstände zu behandeln, oder ob ihre Zuständigkeit auf spezifische Bereiche beschränkt ist.“

8. Folgender Absatz wird Artikel 10 hinzugefügt:

„Bei Mißbräuchen der obigen Verfahren ergreift der zuständige Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gegen den Urheber solcher Mißbräuche.“

9. Anhang I erhält folgenden Wortlaut:

„1. EG-Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung muß folgendes enthalten:

- die Beschreibung des betreffenden Gerätes oder der betreffenden Geräte;
- Die Fundstelle der Spezifikationen, in bezug auf die die Übereinstimmung erklärt wird, sowie gegebenenfalls unternehmensinterne Maßnahmen, mit denen die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften der Richtlinie sichergestellt wird;
- die Angabe des Unterzeichners, der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnen kann;
- gegebenenfalls die Fundstelle der von einer gemeldeten Stelle ausgestellten EG-Baumusterbescheinigung.

2. EG-Konformitätszeichen

- Das EG-Konformitätszeichen besteht aus dem Kurzzeichen CE und der Jahreszahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.
 - Dieses Zeichen ist gegebenenfalls durch das Kennzeichen der gemeldeten Stelle zu ergänzen, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat.
 - Fallen Geräte unter andere Richtlinien, die das EG-Konformitätszeichen vorsehen, so weist die Verwendung des EG-Zeichens auch auf die Übereinstimmung mit den betreffenden Anforderungen dieser anderen Richtlinien hin.“
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Mitteilung betreffend eine Ausschreibung über die Vergabe von Aufträgen der ersten Bearbeitung und Aufbereitung von Tabakblättern

(88/C 272/11)

Die griechische Interventionsstelle (YDAGEP, Abteilung Binnenmarkt, Acharnon 241, Athen, Telefon 862 28 42) hat eine Ausschreibung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 327/71⁽¹⁾ für Maßnahmen der ersten Bearbeitung und Aufbereitung von 1 154 597 kg von in ihrem Besitz befindlichen Tabakblättern der Sorte Mavra der Ernte 1987 eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 3.

Mitteilung betreffend das Kontingent 1988 für geschälten Reis aus AKP-Ländern

(88/C 272/12)

Infolge von Lizenz annullierungen steht im Rahmen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽¹⁾ vorgesehenen Kontingents 1988 eine Menge von 7 390 Tonnen geschälten Reis zur Verfügung.

Zur Einfuhr dieser Menge können die Lizenzanträge gemäß Verordnung (EWG) Nr. 551/85 der Kommission⁽²⁾ ab 28. Oktober 1988 gestellt werden.

Jeder Antrag darf nicht die obengenannte Menge übersteigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 10.

CEDEFOP — EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

KLEIN- UND MITTELBETRIEBE —

ein offenes Feld für die Berufsbildung

Die Einheitliche Europäische Akte und die Herausforderung des gemeinsamen Binnenmarktes verlangen von der europäischen Wirtschaft ein hohes Maß an Koordination und sozialer Harmonisierung, damit sie mit der technologischen Innovation im internationalen Wettbewerb Schritt halten kann. Angesichts ihrer besonderen Bedeutung kommt den Klein- und Mittelbetrieben dabei eine Schlüsselfunktion zu; die berufliche Bildung und Qualifizierung ihrer Betriebsleiter, technischen Führungskräfte und Arbeitnehmer muß in diesem Zusammenhang als strategisches Element angesehen werden, das eine dynamische Wirtschaft mit innovativen Produktionsverfahren und neuartigen Erzeugnissen ermöglicht.

68 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: HX-AA-87-003-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 3 DM 6,50 BFR 130



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT — BERICHT 1987

Dieser Bericht ist die dreizehnte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

433 S., 9 Schaubilder

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-49-87-761-DE-C ISBN: 92-825-7682-5

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 25,5 DM 53 BFR 1 100



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg